



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Widmungsverfügung

- a.) Die Straße „Kutschweg“ in Lindlar-Schmitzhöhe, Gemarkung Tüschen, Flur 13, Flurstücke 1012, 1089, 1090, 1091, 2072 sowie der Abzweig, Flurstück 1637, werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.
- b.) Die Straße „Weissdornweg“ in Lindlar, Gemarkung Lindlar, Flur 53, Flurstück 66 wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.
- c.) Die Straße „Rotdornweg“ In Lindlar, Gemarkung Lindlar, Flur 53, Flurstück 97 sowie der Verbindungsweg (Fußweg), Flurstück 732 werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.
- d.) Die Straße „Homburger Weg“ in Lindlar-Scheel, Gemarkung Breun, Flur 57, Flurstück 173 wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.
- e.) Die Straße „Alte Landstrasse (Teilbereich zwischen „Im Pohlergarten“ und „Neuenbergstrasse“) in Lindlar-Scheel, Gemarkung Breun, Flur 57, Flurstück 112 wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Köln, Appellhofplatz zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des

Klagebegehrens bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Weiterhin sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben, sowie diese Widmungsverfügung im Original oder in Abschrift beigelegt werden.

Zudem kann die Klage auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden (EGVP). Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weiterhin kann die Klage auch über einen zertifizierten DE-Mail-Zugang erhoben werden. Die DE-Mail-Adresse hierfür lautet: vg-koeln@egvp.de-mail.de.

Weitere Informationen zur Verwendung der elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de sowie unter www.egvp.de. Die Frist für die Klageerhebung wird nur dann gewahrt, wenn sie bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung

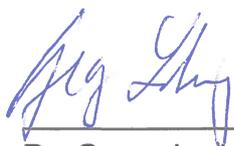
Durch die geänderte landesgesetzliche Grundlage ist das einer Klage bisher vorgeschaltete behördliche Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Sie können daher gegen diese Widmungsverfügung, wie auch aus der Rechtsbehelfsbelehrung ersichtlich, unmittelbar Klage erheben.

Um Ihnen jedoch unnötige Wege und Kosten zu ersparen, die Ihnen durch die Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Köln entstehen könnten, bitte ich Sie, bei Unstimmigkeiten bzw. bei aus Ihrer Sicht fehlerhaften Feststellungen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung Kontakt mit mir aufnehmen. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Widmungsverfügung vom 21.11.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 22.11.2023



Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister

